

RS Vwgh 1993/12/17 93/15/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §114;

FinStrG §115;

FinStrG §82 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VWGH E 1991/02/19 90/14/0078 1

Stammrechtssatz

Für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens genügt es, wenn gegen den Verdächtigen genügend Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er als Täter eines Finanzvergehens in Frage kommt. Die endgültige Beantwortung der Frage, ob der Abgabepflichtige dieses Finanzvergehen tatsächlich begangen hat, bleibt dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens vorbehalten (Hinweis E 1990/06/20, 89/13/0231).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993150098.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>